



Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 66 SGB IX

Höhe und Berechnung des Übergangsgelds

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2024

§ 66 Abs. 1 Satz 4 SGB IX:

Mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) wird ab 01.01.2024 die Kriegsopferfürsorge durch die Soziale Entschädigung nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (SGB XIV) abgelöst.

FW 66.1.3:

Aktualisierung der Beträge für den Übergangsbereich

FW 66.1.35:

Aufgrund der Ergänzung des § 67 Abs. 5 SGB IX (Inkrafttreten ab 01.01.2024) durch das Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) werden bei der Berechnung des Übergangsgeldes für Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei der Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts keine Steuern mehr abgezogen, wenn dem Wohnsitzstaat dieser Personen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht für das Übergangsgeld zusteht und das in Deutschland gezahlte Übergangsgeld im Wohnsitzstaat der Besteuerung unterliegt.

Aktualisierung am 03.06.2019

§ 66 Abs. 1 Satz 2 SGB IX und FW 66.1.3:

Die Gleitzzone (450,01 Euro bis 850,00 Euro) wird durch den Übergangsbereich (450,01 Euro bis 1.300,00 Euro) ab 01.07.2019 ersetzt (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 - BGBl. I S. 2016).

Fassung vom 20.12.2017

Neufassung aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234); nur redaktionelle Anpassungen gegenüber dem bisherigen § 46 SGB IX

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 66 SGB IX **Höhe und Berechnung des Übergangsgelds**

(1) 1Der Berechnung des Übergangsgelds werden 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt), zugrunde gelegt, höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 67 berechnete Nettoarbeitsentgelt; als Obergrenze gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze. 2Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts werden die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches nicht berücksichtigt. 3Das Übergangsgeld beträgt

1. 75 Prozent der Berechnungsgrundlage für Leistungsempfänger,
 - a) die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben,
 - b) die ein Stiefkind (§ 56 Absatz 2 Nummer 1 des Ersten Buches) in ihren Haushalt aufgenommen haben oder
 - c) deren Ehegatten oder Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben,
2. 68 Prozent der Berechnungsgrundlage für die übrigen Leistungsempfänger.

4Leisten Träger der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Übergangsgeld, beträgt das Übergangsgeld 80 Prozent der Berechnungsgrundlage, wenn die Leistungsempfänger eine der Voraussetzungen von Satz 3 Nummer 1 erfüllen, und im Übrigen 70 Prozent der Berechnungsgrundlage.

(2) 1Das Nettoarbeitsentgelt nach Absatz 1 Satz 1 berechnet sich, indem der Anteil am Nettoarbeitsentgelt, der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach § 67 Absatz 1 Satz 6 ergibt, mit dem Prozentsatz angesetzt wird, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach § 67 Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. 2Das kalendertägliche Übergangsgeld darf das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das sich aus dem Arbeitsentgelt nach § 67 Absatz 1 Satz 1 bis 5 ergibt, nicht übersteigen.

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	5
2.	Berechnungsgrundlage	5
3.	Leistungshöhe (§ 66 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).....	7
3.1	Erhöhter Leistungssatz (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB IX).....	7
3.1.1	Für Leistungsempfänger mit Kind.....	8
3.1.1.1.	Kindbegriff/ Kindschaftsverhältnisse.....	8
3.1.1.2.	Dauer der Berücksichtigung	9
3.1.1.3.	Volljährige Kinder	9
3.1.1.4.	Nachweise	11
3.1.2	Wegen Pflegebedürftigkeit	11
3.1.2.1.	Allgemeines zu Voraussetzungen	11
3.1.2.2.	Pflegebedürftigkeit des Leistungsempfängers	11
3.1.2.3.	Pflegebedürftigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners	12
3.1.2.4.	Dauer der Berücksichtigung	12
3.1.2.5.	Prüfung und Nachweise Pflegebedürftigkeit.....	12
3.2	Allgemeiner Leistungssatz (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB IX).....	13
4.	Ermittlung der Berechnungsgrundlage	13
5.	Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts	14



Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Grundsätzliches

(1) Das festgesetzte Übergangsgeld ist grundsätzlich für alle Maßnahmen mit Anspruch auf Übergangsgeld maßgebend. D. h., wenn Folgemaßnahmen bereits geplant sind oder sich unmittelbar nach Abschluss der vorangegangenen Maßnahmen ergeben, ist von einem einheitlichen Leistungsfall auszugehen. Dies gilt auch, wenn zwischen zwei Maßnahmen eine (vorübergehende) Beschäftigung ausgeübt wird. Auswirkungen auf die Bemessung des Übergangsgeldes ergeben sich nicht.

**Festsetzung Übergangsgeld
(66.0.1)**

Das Übergangsgeld ist dagegen neu festzusetzen, wenn

- nach Abschluss einer Maßnahme eine weitere Maßnahme erforderlich wird, weil die erworbenen Kenntnisse aufgefrischt oder zusätzliche Kenntnisse vermittelt werden müssen (zum Beispiel Anpassungsmaßnahmen) oder
- nach Abbruch einer Maßnahme eine neue Maßnahme erforderlich wird oder
- nach Abschluss des Rehaverfahrens ein neues Rehabilitationsverfahren eingeleitet wird.

(2) Maßgebend für die Höhe des Übergangsgeldes ist

- die Berechnungsgrundlage und
- der Prozentsatz, der von der persönlichen Situation des behinderten Menschen abhängig ist.

**Berechnung und
Höhe Übergangsgeld
(66.0.2)**

Übergangsgeld wird auf Tagesbasis berechnet, da es für Kalendertage gezahlt wird (§ 65 Abs. 7 SGB IX). Wie die Berechnungsgrundlage zu ermitteln ist, regeln die §§ 66 bis 68 SGB IX.

Die Prozentsätze sind in den § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 bzw. § 71 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB IX enthalten.

2. Berechnungsgrundlage

(1) Die Berechnungsgrundlage im Regelfall (§§ 66, 67 SGB IX) wird von folgenden Faktoren bestimmt:

- a) Regelentgelt (Brutto aus laufendem Arbeitsentgelt)
- b) Hinzurechnungsbetrag brutto (aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt)
- c) kumuliertes Bruttoarbeitsentgelt (Summe aus a) und b))
- d) Höchstregelentgelt (Beitragsbemessungsgrenze für die Arbeitsförderung)
- e) Vomhundertsatz in Höhe von 80 Prozent

**Berechnungsgrundlage - Faktoren
(66.1.1)**



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

- f) regelmäßig entgangenes Nettoarbeitsentgelt (aus laufendem Arbeitsentgelt)
- g) anteiliger Hinzurechnungsbetrag netto (aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt)
- h) kumuliertes Nettoarbeitsentgelt (Summe aus f) und g))

(2) Das kumulierte Bruttoarbeitsentgelt ist mit dem Höchstregelentgelt zu vergleichen.

- Wird das Höchstregelentgelt überschritten, bildet dieses den Ausgangsbetrag für die Ermittlung von 80 Prozent.
- Wird das Höchstregelentgelt nicht überschritten, bildet das kumulierte Bruttoarbeitsentgelt den Ausgangsbetrag für die Ermittlung von 80 Prozent.

Der so errechnete Betrag ist mit dem kumulierten Nettoarbeitsentgelt zu vergleichen.

Berechnungsgrundlage ist der niedrigere Betrag. Einzelheiten zur Festlegung der Berechnungsgrundlage sind Nr. 4 der Fachlichen Weisungen zu § 66 SGB IX und den Weisungen zu §§ 67 und 68 SGB IX zu entnehmen.

(3) Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen des Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 SGB IV i.V.m. § 344 Abs. 4 SGB III und § 163 Abs. 10 SGB VI) haben keine Auswirkung auf die Berechnung des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Liegt der Berechnung des Übergangsgeldes ein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs (ab 01.01.2024 von 538,01 Euro bis zur Grenze von 2.000,00 Euro) zugrunde, bemisst sich das Regelentgelt nicht nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, sondern nach dem tatsächlich entgangenen (Brutto-)Arbeitsentgelt. Das Nettoarbeitsentgelt ist fiktiv zu ermitteln. Die Berechnung des Übergangsgeldes ist so vorzunehmen wie bei einer uneingeschränkten Beitragspflicht. Das bedeutet, das tatsächliche (Brutto-) Arbeitsentgelt ist um einen fiktiven Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung zu vermindern, der sich bei Sozialversicherungspflicht ohne Anwendung der beitragsrechtlichen Besonderheiten im Übergangsbereich ergeben würde. Die Regelung verhindert eine Besserstellung beim Nettoarbeitsentgelt in den Fällen eines Arbeitsentgelts innerhalb des Übergangsbereichs.

**Entgeltvergleich
(66.1.2)**

**Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs
(66.1.3)**



Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Beispiel	
Monatlicher Bruttoarbeitsverdienst (Dezember 2023)	600,00 €
Beitragspflichtige Einnahmen (§ 344 Abs. 4 SGB III) mtl.	448,60 €
Tatsächliche Abzüge mtl. (keine Lohnsteuerpflicht)	22,05 €
Tatsächlicher mtl. „Nettozahlbetrag“ (Kein Beitragszuschlag zur PV für Kinderlose)	577,95 €
Übg-Berechnung:	
Obwohl die beitragspflichtigen Einnahmen unter Berücksichtigung des Übergangsbereichs für den Leistungsempfänger nur 448,60 € betragen, ist sowohl das Regelentgelt als auch das Nettoarbeitsentgelt aus dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt von 600,00 € zu ermitteln.	
Regelentgelt:	
600,00 € geteilt durch 30 Tage =	20,00 €
80 % von 20,00 € =	16,00 €
Fiktive Nettoarbeitsentgeltermittlung:	
Gesamt SV-Beitrag ohne Übergangsbereich = 40,8 % (KV z.B. = 16,2 %, PV 3,4 %, RV 18,6 % und ALV 2,6 %)	
Arbeitnehmeranteil zur KV	8,1 % von 600,00 € = 48,60 € (= 7,3 % + 0,8 % Zusatzbeitrag)
Arbeitnehmeranteil zur PV	1,7 % von 600,00 € = 10,20 €
Arbeitnehmeranteil zur RV	9,3 % von 600,00 € = 55,80 €
Arbeitnehmeranteil zu ALV	1,3 % von 600,00 € = 7,80 €
Gesamt- Arbeitnehmeranteil zur SV (fiktiv)	= 122,40 €
keine Steuerpflicht	
Bruttoarbeitsentgelt abzügl. SV-Beiträge - fiktiv (600,00 € - 122,40 €)	
= fiktives Nettoarbeitsentgelt für die Übg-Berechnung	477,60 €
477,60 € geteilt durch 30 Tage =	15,92 €
Die kalendertägliche Berechnungsgrundlage für das Übg beträgt 15,92 €. Hieraus ist die Höhe des Übg mit dem gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 SGB IX maßgebenden Prozentsatz zu errechnen.	

Tabelle 1 Beispiel Berechnung Übergangsbereich

3. Leistungshöhe (§ 66 Abs. 1 Satz 3 SGB IX)

3.1 Erhöhter Leistungssatz (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB IX)

Übergangsgeld in Höhe von 75 Prozent der maßgeblichen Berechnungsgrundlage (erhöhter Leistungssatz) erhält ein Leistungsempfänger,

- der mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG hat,
- der ein Stiefkind (§ 56 Abs. 2. Nr. 1 SGB I) in seinem Haushalt aufgenommen hat oder

**Erhöhter Leistungssatz
(66.1.4)**



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

- dessen Ehegatte oder Lebenspartner, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er
 - den behinderten Leistungsempfänger pflegt oder
 - selbst der Pflege bedarf und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat.

3.1.1 Für Leistungsempfänger mit Kind

3.1.1.1. Kindbegriff/ Kindschaftsverhältnisse

(1) Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG sind

- im ersten Grad mit dem Leistungsempfänger verwandte Kinder (leibliche Kinder, Adoptivkinder)
- Pflegekinder
(Personen mit denen der Leistungsempfänger durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern
 - er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und
 - das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

**Kindbegriff - § 32
Abs. 1 EStG
(66.1.5)**

Bei den unter dem ersten Aufzählungszeichen genannten Kindern ist nicht erforderlich, dass diese im Haushalt des Leistungsempfängers leben. Eine Unterbringung außerhalb des Haushalts des Leistungsempfängers, zum Beispiel bei dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, schließt die Zahlung des höheren Übergangsgeldes nicht aus.

(2) Stiefkinder sind Kindern im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG gleichgestellt, wenn sie der Leistungsempfänger in seinem Haushalt aufgenommen hat.

**Stiefkinder
(66.1.6)**

(3) Das Kindschaftsverhältnis beginnt

- bei leiblichen Kindern mit dem Tag der Geburt,
- bei Adoptivkindern mit dem Tag der Rechtskraft der Adoption,
- bei Pflegekindern mit dem Tag des Beginns des Pflegekindschaftsverhältnisses und
- bei Stiefkindern mit dem Tag der Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt.

**Beginn Kindschafts-
verhältnis
(66.1.7)**

(4) Das Kindschaftsverhältnis endet

- bei leiblichen Kindern mit dem Tag der Adoption durch einen Dritten,

**Ende Kindschafts-
verhältnis
(66.1.8)**



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

- bei Adoptivkindern mit der Aufhebung der Adoption,
- bei Pflegekindern mit dem Ende des Pflegekindschaftsverhältnisses,
- bei Stiefkindern mit dem Tag der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Leistungsempfänger und
- bei allen Kindern, bei denen ein zu berücksichtigendes Kindschaftsverhältnis vorliegt, mit dem Todestag des Kindes.

3.1.1.2. Dauer der Berücksichtigung

(1) Kinder sind, solange ein zu berücksichtigendes Kindschaftsverhältnis vorliegt, bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres zu berücksichtigen.

**Dauer
(66.1.9)**

(2) Übergangsgeld nach dem erhöhten Leistungssatz ist für jeden vollen Kalendermonat zu zahlen, in dem an mindestens einem Tag ein zu berücksichtigendes Kindschaftsverhältnis vorliegt.

**Kalendermonatsprinzip
(66.1.10)**

(3) Ändern sich während des Anspruchs auf Übergangsgeld die maßgeblichen Verhältnisse, wirkt sich dies im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Kindern oder Stiefkindern vom Beginn des nächsten Kalendermonats (Minderung) an aus.

**Änderung in den Verhältnissen
(66.1.11)**

Beispiel 1
Geburt am 31.08.: Erhöhter Leistungssatz ab 01.08.
Beispiel 2
Aufnahme Stiefkind in den Haushalt am 20.08.: Erhöhter Leistungssatz ab 01.08.
Beispiel 3
Vollendung des 18. Lebensjahres am 01.09. (= Geburtstag am 02.09.): Erhöhter Leistungssatz bis 30.09.
Beispiel 4
Vollendung des 18. Lebensjahres am 31.08. (= Geburtstag am 01.09.): Erhöhter Leistungssatz bis 31.08.

Tabelle 2 Beispiele Monatsprinzip erhöhter Leistungssatz aufgrund Kind

3.1.1.3. Volljährige Kinder

(1) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, begründen Anspruch auf den erhöhten Leistungssatz, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG erfüllen. Dies gilt auch für Stiefkinder. Im Einzelnen sind dies:

**Volljährige Kinder
(66.1.12)**



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Volljährige Kinder ohne Arbeitsplatz (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG):

Sie werden berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Agentur für Arbeit im Inland arbeitsuchend gemeldet sind und grundsätzlich in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV sowie unter Maßnahmen nach § 16d SGB II, bei denen kein Arbeitsentgelt, sondern neben dem Alg II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird, stehen der Berücksichtigung nicht entgegen.

**Volljährige Kinder
ohne Arbeitsplatz
(66.1.13)**

(3) Volljährige Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG:

Nach dieser Vorschrift werden Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn Sie

- für einen Beruf ausgebildet werden oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zum Beispiel zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienst leisten.

Die Berücksichtigung erfolgt grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums. Darüber hinaus ist eine Berücksichtigung nur möglich, wenn diese Kinder keine schädliche Erwerbstätigkeit ausüben. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV sind jedoch unschädlich.

**Volljährige Kinder im
Sinne des § 32 Abs. 4
Satz 1 Nr. 2 EStG
(66.1.14)**

(4) Volljährige Kinder mit Behinderung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG):

Volljährige behinderte Kinder werden ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt, wenn sie wegen der Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung

- vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder
- vor dem 01.01.2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres

eingetreten ist.

Behinderte Kinder sind außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn sie ihren gesamten notwendigen Lebensbedarf mit den ihnen zur

**Volljährige Kinder
mit Behinderung
(66.1.15)**



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

Verfügung stehenden finanziellen Mitteln (verfügbares Nettoeinkommen und Leistungen Dritter) nicht decken können.

Übersteigen die kindeseigenen finanziellen Mittel nicht den steuerlichen Grundfreibetrag, ist davon auszugehen, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann.

3.1.1.4. Nachweise

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz ist grundsätzlich durch den Bezug von Kindergeld für das Kind oder Stiefkind nachzuweisen. Dies kann auch durch eine Anfrage bei der zuständigen Familienkasse erfolgen.

**Nachweise
(66.1.16)**

3.1.2 Wegen Pflegebedürftigkeit

3.1.2.1. Allgemeines zu Voraussetzungen

(1) Für die Zahlung des Übergangsgeldes nach dem erhöhten Leistungssatz wegen Pflegebedürftigkeit müssen mehrere Voraussetzungen vorliegen:

**Voraussetzungen bei
Pflegebedürftigkeit
(66.1.17)**

- Räumliches Zusammenleben der Ehegatten in einer rechtsgültigen Ehe bzw. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im gemeinsamen Haushalt (häusliche Gemeinschaft)
- Pflegebedürftigkeit des Leistungsempfängers oder dessen Ehegatten bzw. Lebenspartners
- Aufgrund der Pflegebedürftigkeit des Leistungsempfängers kann der Ehegatte oder Lebenspartner keine Erwerbstätigkeit ausüben bzw. der pflegebedürftige Ehegatte oder Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung.

(2) Nach § 14 SGB XI ist pflegebedürftig, wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten ausweist, diese nicht selbständig kompensieren oder bewältigen kann und deshalb der Hilfe durch Dritte bedarf. Dies muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, und zumindest in einer festgelegten Schwere bestehen.

**Begriff Pflegebedürftigkeit
(66.1.18)**

3.1.2.2. Pflegebedürftigkeit des Leistungsempfängers

(1) Ist der Ehegatte oder Lebenspartner nicht erwerbstätig, wird unterstellt, dass er den Leistungsempfänger pflegt.

**Erwerbstätigkeit
(66.1.19)**

(2) Wird der Leistungsempfänger von einer anderen Person gepflegt, zum Beispiel von einer bezahlten Pflegekraft, so entfällt das höhere Übergangsgeld unabhängig davon, ob der im Haushalt lebende Ehegatte oder Lebenspartner des Leistungsempfängers eine Erwerbstätigkeit ausüben kann oder nicht.

**Pflege durch andere
Person
(66.1.20)**



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Nimmt der behinderte Mensch an einer Maßnahme mit auswärtiger Unterbringung teil, begründet seine evtl. Pflegebedürftigkeit grundsätzlich keinen Anspruch auf Übergangsgeld nach dem erhöhten Leistungssatz.

**Maßnahme mit aus-
wärtiger Unterbrin-
gung
(66.1.21)**

3.1.2.3. Pflegebedürftigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners

Ist der Ehegatte oder Lebenspartner des Leistungsempfängers pflegebedürftig, so genügt es, dass er im selben Haushalt lebt und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat. Ohne Bedeutung ist, durch wen die Pflege erfolgt.

**Pflegebedürftigkeit
Ehegatte/ Lebens-
partner
(66.1.22)**

3.1.2.4. Dauer der Berücksichtigung

(1) Das Übergangsgeld auf Grund einer vorliegenden Pflegebedürftigkeit wird Tag genau nur so lange nach dem höheren Leistungssatz gezahlt, wie dafür die Voraussetzungen (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. c SGB IX) vorliegen.

**Tagesprinzip
(66.1.23)**

(2) Werden während des Übergangsgeldbezuges die Voraussetzungen für den höheren Prozentsatz erfüllt, ist der erhöhte Leistungssatz des Übergangsgeldes ab dem Tag zu zahlen, ab dem die Voraussetzungen dafür vorliegen. Entfallen diese, ist das Übergangsgeld ab dem Tag des Nichtvorliegens der Voraussetzungen auf den allgemeinen Leistungssatz festzusetzen.

**Änderung in den Ver-
hältnissen
(66.1.24)**

3.1.2.5. Prüfung und Nachweise Pflegebedürftigkeit

(1) Die Pflegebedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

**Prüfung Pflegebe-
dürftigkeit
(66.1.25)**

(2) Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann insbesondere erfolgen durch Vorlage eines

**Nachweis Pflegebe-
dürftigkeit
(66.1.26)**

- Ausweises für schwerbehinderte Menschen (§ 152 Abs. 5 SGB IX) mit dem Merkzeichen „H“ (= hilflos) oder „Bl“ (= blind),
- Bescheides über die Gewährung von Pflegezulagen oder Pflegegeld nach
 - § 37 SGB XI,
 - § 35 Bundesversorgungsgesetz,
 - § 44 SGB VII,
 - § 34 Beamtenversorgungsgesetz,
 - § 64a SGB XII.



Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.2 Allgemeiner Leistungssatz (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB IX)

Leistungsempfänger erhalten Übergangsgeld in Höhe von 68 Prozent der Berechnungsgrundlage (allgemeiner Leistungssatz), wenn sie die Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB IX nicht erfüllen (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB IX).

Allgemeiner Leistungssatz (66.1.27)

4. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld sind 80 Prozent des Regelentgelts/ Höchstregelentgelts, höchstens jedoch das Nettoarbeitsentgelt. Eine Vergleichsberechnung zwischen 80 Prozent des Regelentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt ist deshalb erforderlich. Der niedrigere Betrag ist die maßgebliche Berechnungsgrundlage. Das kumulierte Nettoarbeitsentgelt ergibt sich aus:

Berechnungsgrundlage (66.1.28)

- dem im Bemessungszeitraum erzielten Nettoarbeitsentgelt (**ohne** einmalig gezahltes Arbeitsentgelt), das auf einen Kalendertag umgerechnet wurde - entsprechend § 67 Abs. 1 Satz 1 bis 5 SGB IX - und
- dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag für einmalig gezahltes Nettoarbeitsentgelt (Einmalzahlungen) nach § 66 Abs. 2 Satz 1 SGB IX. Er errechnet sich nach der Formel

Kalendertägliche Bruttoeinmalzahlung	X	Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen)	=	Kalendertäglicher Nettohinzurechnungsbetrag
Kalendertägliches Bruttoarbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen)				

Tabelle 3 Formel zur Ermittlung des Nettobetrages aus Bruttoeinmalzahlung

Beispiel		kalendertäglich
a)	Tarifliches Bruttoarbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen) monatlich 1.800 € : 30 =	60,00 €
b)	Einmalig gezahltes Bruttoarbeitsentgelt jährlich 2.160 € : 360 =	6,00 €
c)	Regelentgelt (= kumuliertes Regelentgelt)	66,00 €
d)	Höchstregelentgelt (Beitragsbemessungsgrenze 2023 West) = 243,33 €	243,33 €
e)	Niedrigerer Betrag von c) und d)	66,00 €
f)	80 % von e)	52,80 €
g)	Nettoarbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen) monatlich 1.200 € : 30 =	40,00 €
h)	Einmalig gezahltes Nettoarbeitsentgelt = b) x g) : a) = 6 € x 40 € : 60 €	4,00 €
i)	Nettoarbeitsentgelt insgesamt (= kumuliertes Nettoarbeitsentgelt)	44,00 €



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

j)	Übg-Berechnungsgrundlage (Ausgangsbetrag) niedrigerer Betrag von f) und i)	44,00 €
k)	Übg-Zahlbetrag	
	75 % von 44,00 €	33,00 €
	68 % von 44,00 €	29,92 €

Tabelle 4 Beispiel Berechnung Übg auf Basis Monatslohn

Der kalendertägliche Zahlbetrag des Übergangsgeldes in Höhe von 33,00 Euro oder 29,92 Euro überschreitet nicht das laufende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 40,00 Euro. Daher ist es nicht auf diese Höhe zu begrenzen (§ 66 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

5. Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts

(1) Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts ist das Bruttoarbeitsentgelt, das im Bemessungszeitraum für die Regelentgeltberechnung erzielt worden ist, um die gesetzlichen Abzüge zu vermindern. Abzugsfähig sind die gesetzlich zu entrichtende Einkommen- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich der vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitragsanteile/ -zuschläge) sowie die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

**Gesetzliche Abzüge
(66.1.29)**

(2) Es ist jeweils von den tatsächlichen individuellen Werten auszugehen. Eine fiktive Nettolohnberechnung scheidet daher grundsätzlich aus. Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts aus regelmäßigem Arbeitsentgelt ist ebenso wie bei der Ermittlung des Regelentgelts einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unberücksichtigt zu lassen; in diesem Falle ist eine fiktive Berechnung durchzuführen. Diese fiktive Berechnung hat der Arbeitgeber vorzunehmen.

**Fiktive Berechnung
(66.1.30)**

(3) Bei einem Arbeitnehmer, der von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, zählt der vom Arbeitnehmer gezahlte Beitrag zur Altersversorgung nicht zum gesetzlichen Sozialversicherungsbeitrag. Er darf bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts nicht vom Bruttoarbeitsentgelt abgezogen werden. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung entrichten. Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind wie gesetzliche Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen, soweit der Arbeitnehmer diese selbst trägt.

**Beiträge zur Alterssicherung
(66.1.31)**

(4) Beiträge, die freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Krankenversicherte zur

**Freiwillig/ privat
krankenversichert
(66.1.32)**

- Krankenversicherung,
- sozialen Pflegeversicherung,
- privaten Pflegeversicherung

entrichten, sind (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) wie gesetzliche Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts werden die Steuern auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse in dem der Regelentgeltberechnung zugrunde liegenden Bemessungszeitraum berücksichtigt. Dies gilt selbst dann, wenn im Bemessungszeitraum Steuerfreibeträge (zum Beispiel aufgrund von Körperbehinderung, Sonderausgaben) zu einem geringeren Steuerabzug geführt haben.

**Steuerfreibeträge
(66.1.33)**

Die tatsächlichen Verhältnisse sind ferner maßgebend, wenn sich nach dem abgerechneten Bemessungszeitraum, aber noch vor Beginn der Maßnahme, durch einen Wechsel der Steuerklasse künftig geringere (oder höhere) Steuerabzüge ergeben. Im Übrigen führt eine Einkommensteuererstattung nicht zu einer späteren Neuberechnung des Nettoarbeitsentgelts.

(6) Ein Teil des Arbeitsentgelts kann zum Beispiel monatlich, vierteljährlich oder jährlich für die Altersversorgung beitragsfrei umgewandelt werden. Dieses umgewandelte Arbeitsentgelt ist bis zu einer Höhe von 4 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung beitragsfrei. Dieser beitragsfreie Betrag ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht zu berücksichtigen.

**Beitragsfrei umgewandeltes Arbeitsentgelt
(66.1.34)**

(7) Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts nach § 67 Abs. 5 Satz 1 SGB IX die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden. Nach Satz 2 dieser Vorschrift werden jedoch bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts keine Steuern abgezogen, wenn dem Wohnsitzstaat dieser Personen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht für das Übergangsgeld zusteht und das in Deutschland gezahlte Übergangsgeld im Wohnsitzstaat der Besteuerung unterliegt.

**Steuerabzüge bei Grenzgängern
(66.1.35)**